

Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
111/2015

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
Dezernat 2
Produkt:

60.01 Stadtplanung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Sitzungsdatum:		
Bezirksausschuss	16.06.2015	Vorberatung		
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	16.06.2015	Vorberatung		
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2015	Entscheidung		

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan
- Aufhebung 40. Änderung des Flächennutzungsplans
- Änderungsbeschluss Suchraum Flamschen
- Höhenbeschränkung Altzonen
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Coesfeld gemäß § 5 Abs. 2b BauGB als eigenständiges Planwerk aufzustellen.

Der Bereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die genaue Abgrenzung ist aus den beigefügten Planunterlagen vom Planungsbüro WoltersPartner ersichtlich.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld aufzuheben.

Der Bereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch frühzeitig zu beteiligen.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, die Beschlussvorschläge in den vorangegangenen Sitzungsvorlagen dahingehend zu ändern, dass in dem durch die Potentialflächenanalyse vom Büro Wolters-Partner ermittelten Suchraum VI (Teil der zukünftigen Konzentrationszone Flamschen) das weitere Abwägungsmaterial ebenfalls durch die Interessengemeinschaft auf eigenes Risiko ermittelt werden kann.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, in den Konzentrationszonen Lette, Harle, Flamschen und Sirksfeld (Zonen auf der Grundlage der Festsetzung Vorranggebiete Regionalplan) die Anlagenhöhe auf 140 m zu begrenzen.

Sachverhalt zu 1 und 2:

Am 29.09.2011 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Verwaltung beauftragt, sich nach der 40. FNP-Änderung aus dem Jahre 2001 erneut mit der Thematik Windenergienutzung im Rahmen der allgemeinen Klimaschutz-Debatte zur Energiewende auseinander zu setzen.

Die Stadt hat entschieden, die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) möglichen Planungsvorbehalte gegenüber der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, um so eine städtebaulich geregelte Entwicklung möglicher Standorte sicher zu stellen. Nach Rechtskraft des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (im Weiteren Teil-FNP) steht dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dann dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich entgegen. Damit sind nach Rechtskraft des Teil-FNPs außerhalb der in diesem Plan festgesetzten Konzentrationszonen mit gewissen Ausnahmen keine neuen Windenergieanlagen (WEA) mehr möglich. Hinsichtlich des Umgangs mit den heute bereits vorhandenen Konzentrationszonen ("Altzonen") sowie vorhandener, genehmigter Einzelstandorte wird auf den Beschlussvorschlag 4 und auf die Erläuterung des dazugehörigen Sachverhalts verwiesen.

Mit Beginn des Verfahrens wurde zunächst das Verfahren als 69. Änderung des FNP betitelt, analog der 40. Änderung im Jahren 2001. Dieses Verfahren hätte allerdings – nach aktueller Erfahrung aus anderen Kommunen – ggf. erhebliche Nachteile, da es den rechtskräftigen FNP Coesfelds aus dem Jahre 1975 und eine für die nächsten Jahre geplanten Neuaufstellung des FNP beeinflusst: der bestehende FNP ist angreifbar und insbesondere der zukünftige FNP wäre hinsichtlich der Thematik Windenergie erneut zu behandeln. Daher wird mittlerweile empfohlen, einen rechtlich eigenständigen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen, der die Belange und Festsetzungen des rechtkräftigen FNPs berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Teil-FNP erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den zeichnerischen Darstellungen des Büros Wolters-Partner, die als Anlagen beigefügt sind.

Parallel zur Aufstellung des neuen Teil-FNP wird die 40. FNP-Änderung aufgehoben.

Das Planungsbüro WoltersPartner wurde im Vorfeld des Teil-FNPAufstellungmit einer Tabuflächenanalyse zur Ermittlung möglicher Such- und Potentialräume beauftragt. Der Rat der Stadt Coesfeld hat weiterhin entschieden, der Empfehlung des Bürgermeisters zu folgen und zusätzliche Flächen nur für sogenannte "Bürgerwindparks" zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten dazu sind aus der Öffentlichen Beschlussvorlage 198/2011 zu entnehmen.

Im Sommer/Herbst 2012 setzten sich die politischen Gremien intensiv mit dem vorgelegten Entwurf der Tabuflächenanalyse auseinander. Daraufhin sind durch den Rat der Stadt Coesfeld am 29.09.2012 – Sitzungsvorlage 120/2012/3 – weitere Beschlüsse zu den Abständen von Wohnbebauung zu den geplanten Windkraftanlagen und hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen getroffen worden.

Aufgrund der im Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 geforderten differenzierten Unterscheidung in "harte" und "weiche" Tabukriterien hat eine erneute Prüfung der Potentialflächen stattgefunden. Die "harten" und "weichen" Tabukriterien wurden erneut ermittelt und, wie in der Sitzungsvorlage 007/2014 mit der dazugehörigen Tischvorlage beschrieben, als Grundlage für diese Planung vorgeschlagen. Damit ist die Dokumentationspflicht zur Unterscheidung der Tabukriterien nach aktueller Rechtsauffassung erfüllt. Die Planung erfolgt auf Grundlage der

festgelegten Kriterien. Auf die differenzierten Ausführungen in der v. g. Sitzungsvorlage 007/2014 wird verwiesen.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Planverfahrens des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat die Verwaltung der Stadt Coesfeld nach Ratsbeschluss vom 03.07.2014 (Vorlage 112/2014/1) den Auftrag erhalten, hinsichtlich der Absicherung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Interessengruppen und der Stadt Coesfeld und bezüglich der Durchführung des Planverfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Der Vertragsentwurf ist in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Baumeister aus Münster entstanden und nach weiteren Abstimmungen mit den Betroffenen am 09.02.2015 an die einzelnen Interessengruppen zur Unterschrift ausgehändigt worden. Eine kurzfristige Rückgabe wurde zugesichert (spätestens zum Ratsbeschluss).

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung und Konkretisierung der Planunterlagen haben sich 2 weitere kleine Flächen östlich des Suchraums Stevede ergeben und 1 ebenfalls kleine Teilfläche zwischen den Bereichen Östlich Zuschlag und Letter Bruch. Die Flächen sind in den Planunterlagen gekennzeichnet. Bei der letzten Besprechung der Arbeitsgruppe Windenergie am 09.02.2015 haben die Verantwortlichen für die jeweiligen Suchbereiche eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Abstimmung mit den Eigentümern zugesagt. Sollte sich hier Möglichkeiten abzeichnen, sind diese Bereiche als Ergänzung der Konzentrationszonen Stevede und Letter Bruch mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse hierzu sind bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung im Teil-FNP-Verfahren vorzulegen, damit eine Gesamtbewertung möglich ist.

Weitere Informationen sind aus den beigefügten Unterlagen (Begründung und Planentwurf) zu entnehmen. Aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit der vorab zitierten Sitzungsunterlagen wird auf die Beifügung dieser Vorlagen als Anlagen verzichtet.

Das Verfahren zur Herbeiführung eines Konsenses und dessen Inhalt müssen spätestens zum Abschluss des Teil-FNP-Verfahrens dokumentiert werden, damit der Rat diese Informationen in seine Gesamtabwägung einbeziehen kann.

Die Voraussetzungen zur Einleitung des Teil-FNP-Verfahrens sind zurzeit erfüllt. Nach dem Einleitungsbeschluss erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die dazu dient, weitere Informationen zu erhalten und die Öffentlichkeit über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Sachverhalt zu 3:

Bei der Erstellung der ursprünglichen Tabuflächenanalyse durch das Büro Wolters wurde die Fläche VI noch als "eigenständiger Suchraum" bewertet und konnte damit bereits aufgrund der geringen Größe (nicht mindestens 3 Anlagenstandorte möglich) nicht die Anforderungen zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche erfüllen. Ein weiteres Kriterium war damals der im Nahbereich befindliche Horst eines Uhus. Entsprechende Beschlüsse durch den Rat der Stadt Coesfeld zum Ausschluss der Fläche wurden getroffen (Vorlage 120/2012/3).

Im weiteren Verlauf der Planungen hat sich herausgestellt, dass eine Betrachtung als Einzelfläche nicht möglich ist. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Zonen IV, VIIa, VIIb und auch VI ergeben sich Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Standorten, die nur durch eine Zusammenführung zum "Suchraum Flamschen" zu bewältigen sind. Die Anbindung der Zone VI erfolgt über den Industriepark Nord Westfalen, der fast mittig zwischen den Zonen VIIb und VI angeordnet ist und die Bereiche als baulich genutzte Fläche (kein Außenbereich!) räumlich verbindet. Zusammen mit dem vorhandenen Solarfeld des Kreises COE und der Biogasanlage ergibt sich darüber hinaus der Zusammenschluss zu einem "Energiepark".

Um die artenschutzrechtlichen Vorbehalte bzgl. des Uhus weiter zu abzuklären, hat sich der Bürgerwindpark Flamschen an dem DBU-Forschungsprojekt "Besendertes Uhu-Höhenflugmonitoring" beteiligt. Bei der ersten Auswertung der dreidimensionalen Raumnutzungskartierung wurde der Nachweis erbracht, dass die Flugbewegungen der Uhus deutlich unterhalb des Gefährdungsbereiches durch die Rotorblätter stattfinden. Ein zu vermeidendes

erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht abgeleitet werden. Nach einem ersten Gespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde bestehen damit durchaus Möglichkeiten, den pauschalen 1.000m Abstand zu unterschreiten. Weitere Detailabstimmungen sind erforderlich. Auch von daher kann die Fläche VI im weiteren Verfahren mit berücksichtigt werden.

Darüber hinaus liegt inzwischen eine Artenschutzprüfung – Stufe I –, erstellt durch das Büro ökon, für diese Fläche vor. Die weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Zugund Rastvögeln sowie zu den Fledermäusen sind durch den Bürgerwindpark Flamschen ebenfalls beauftragt.

Aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen empfiehlt die Verwaltung, die Beschlusslage dahingehend zu ändern, dass die Fläche VI als Teil der geplanten Konzentrationszone Flamschen in die Planungen einzubeziehen ist.

Sachverhalt zu 4:

In den bestehenden Konzentrationszonen des FNP 2002 besteht eine Höhenbeschränkung auf 140 m. Da die Bezirksregierung dem Bestandsschutz auf ihrer Planungsebene ein hohes Gewicht beigemessen hat und alle Anlagen in und knapp außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen in die Vorranggebiete des Regionalplanes übernommen hat mit der Folge, dass Vorsorgeabstände für das Wohnen im Rahmen der Abwägung nicht zum Tragen kommen können, sollen die Auswirkungen der Anlagen auf die Wohnnutzungen ("bedrängende" Wirkung auch unterhalb der Unzumutbarkeitsschwelle) zumindest über eine Beschränkung auf die bisher zulässigen Höhen gesteuert werden. Die bisher zulässigen Höhen lassen auch künftig eine wirtschaftliche Erzeugung von Windenergie mit einem Potential für Anlagenoptimierung im Rahmen des Repowering zu. Die Gesamthöhen der vorhandenen Anlagen betragen:

Sirksfeld			1 x 119 m		2 x 133 m	
Flamschen				2 x 121 m	1 x 133 m	
Harle		1 x 100 m		2 x 121 m	1 x 133 m	
Lette	1 x 87 m	4 x 100 m			3 x 133 m	2 x 140 m

Fragen an die Bezirksregierung, gutachterliche Stellungnahme Kanzlei Baumeister

Der Sachverhalt ist bereits in den Sitzungen des Bezirksausschusses vom 12.03.2015 und des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 18.03.2015 beraten worden. In den Sitzungen und in Gesprächen mit den Fraktionen hatten sich Fragen ergeben, die die Verwaltung nicht abschließend beantworten konnte. Dies lag vor allem daran, dass noch offen war, wie sich die Bezirksplanungsbehörde bezüglich der Frage der Altzonen positionieren würde. Die Verwaltung hat daher mit Schreiben vom 02.04.2015 die offenen Fragen der Rechtsanwaltskanzlei Baumeister zur Begutachtung vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.04.2015 wurden relevante Fragen auch an die Bezirksregierung gerichtet.

Am 17.04.2015, hier eingegangen am 21.04.2015, hat die Bezirksregierung in einer Handreichung zu Rechtsfragen des Regionalplanes, insbesondere zum Umgang mit den Altzonen Stellung bezogen (s. Anlage). Vertiefend ist die Bezirksregierung hierauf am 30.04.2015 in einer telefonischen Stellungnahme eingegangen. (s. Vermerk). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

 Der Regionalplan wird alle in den bestehenden Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen als Vorranggebiete ausweisen, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes bereits durch Anlagen genutzt werden. Die im Regionalplan als Vorrangfläche dargestellten Bereiche sind in die kommunale Flächennutzungsplanung zu übernehmen. Die Regionalplanung trifft mit Darstellung der Bereiche eine abschließende Entscheidung. Eine Abwägung der Gemeinden hat hier nicht stattzufinden. Die Gebiete werden vom Kriterienkonzept der Gemeinden nicht umfasst. Alle unmittelbar am Rand der Konzentrationsflächen des FNP 2002 der Stadt Coesfeld liegenden Anlagen werden von den Vorranggebieten des Regionalplanes erfasst, auch wenn sie zeichnerisch knapp außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen liegen. Intention des Regionalplans ist es, vor der Ausweisung neuer Flächen bereits bestehende Konzentrationsflächen für Windenergie auch zukünftig als Vorranggebiete darzustellen. Gegebenenfalls wird die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes noch angepasst.

Die von der Kanzlei Baumeister bearbeiteten Fragen und die Antworten sind im Folgenden in einer sinngemäßen Zusammenfassung dargestellt, das vollständige Gutachten ist den Fraktionen am 28.05.2015 vorgestellt worden und liegt den Fraktionen in schriftlicher Form vor.

 Besteht angesichts der relativ großen Potentialflächen im Stadtgebiet noch Spielraum, im Rahmen der Abwägung dem Schutz des Wohnens im Außenbereich mehr Gewicht zu verleihen durch Vergrößerung des Abstandes auf z.B. 100 m + 400 m = 500 m?

Der im Plankonzept vorgeschlagene Abstand von 400 m ist mit der Rechtsprechung des OVG NRW im Urteil vom 19.05.2004 wertungsmäßig vereinbar und nachvollziehbar begründet. Kaum größer dürfte das Restrisiko bei einem Vorsorgeanstand von 450 m sein. Ein darüber hinausgehender Vorsorgeabstand von 500 m ist in der Planungspraxis ebenfalls zu finden. Das Risiko dürfte insoweit jedoch bereits erhöht sein. Für die Beibehaltung der im jetzigen Plankonzept vorgesehenen Vorsorgeabstände von 400 m spricht, dass diese noch sicherer gewährleisten, dass der Windkraft "substantieller Raum" gegeben wird. Letztlich dürften sich beide Ansätze im Rahmen einer zulässigen Abwägung halten.

- Einige Teilflächen sind für sich genommen zu klein, um 3 Anlagen aufnehmen zu können und damit eine Konzentrationszone darzustellen. Die Begründung sieht vor, die Flächen dennoch als eine Konzentrationszone auszuweisen, wenn sie nicht mehr als 500 m voneinander entfernt liegen.
 - o Ist das rechtlich möglich?
 - Hat der Rat auch die Möglichkeit, die Zonen nicht gemeinsam zu betrachten und damit die Teilflächen unter 3 Anlagen auszuscheiden?
 - Gibt es hier Grenzen (z.B. Trennung nur durch eine Straße mit einem Korridor von Straßenbreite + 2 mal 20 m (Anbauverbotszone))?

Gegen das Kriterium 500 m ist nichts einzuwenden. Die isolierte Betrachtung von Flächen findet da ihre Grenzen, wo sich Teilflächen im Falle einer Bebauung mit Windkraftanlagen als einheitlicher Windpark darstellen. Bei einem Abstand unter 500 m werden sich die Teilflächen regelmäßig nicht als separate Windparks darstellen.

- Die als Potentialflächen ermittelten Bereiche II, VIII und IX sollen aufgrund von Empfehlungen der Landschaftsbehörden und der Naturschutzverbände nicht in den FNP aufgenommen werden.
 - Ist die Begründung angesichts der Größe der verbleibenden Potentialflächen ausreichend?
 - o Ist eine ASP II erforderlich?

Eine fachgutachterliche Beurteilung der Biotopvernetzungsfunktion ist hilfreicher als eine ASP II. (Anmerkung: diese ist vom Büro Wolters inzwischen erarbeite worden. Weitere Hinweise werden von den Fachbehörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erwartet.)

- Das Planungsbüro hat vorgeschlagen, die bestehenden Zonen nicht vollständig zu übernehmen, die sonst im Planungsraum vorgesehenen Vorsorgeabstände zum Außenbereichswohnen aber hier auch nicht durchgängig anzuwenden.
 - Ist das Abweichen von den sonst einheitlichen Vorsorgeabständen mit dem Gebot eines einheitlichen Planungskonzeptes vereinbar?
 - Ist das Abweichen aufgrund des Bestandsschutzes der genehmigten Anlagen sogar geboten?
 - o Ist dann das vom Planungsbüro vorgesehene Verfahren tauglich?
 - Könnte alternativ die Zone auch mit den einheitlichen Vorsorgeabständen abgegrenzt werden mit der Folge, dass für die meisten Anlagen künftig ein Repowering oder die Wiedererrichtung nicht möglich wären?
 - Könnte alternativ auch die Vorrangzone aus dem Regionalplan als Konzentrationszone übernommen werden?

Die im Regionalplan vorgesehene Windvorrangzone muss, wenn der Plan in Kraft gesetzt ist, gem. § 1 Abs. 4 BauGB mindestens in dieser Ausdehnung als Windkraftkonzentrationszone übernommen werden, weil es sich um endabgewogene Ziele der Raumordnung handelt. Die Bezirksregierung hat sich erklärtermaßen dagegen entschieden, in Bestandssituationen innerhalb bestehender Konzentrationszonen Vorsorgeabstände zugunsten von Wohnnutzungen vorzusehen. Abwägungsspielräume lassen die auf Regionalplanungsebene vorgesehenen Windvorrangbereiche nur noch insofern, als dass die Gemeinden auch innerhalb dieser Bereiche in ihren Windkraftkonzentrationszonen Höhenbeschränkungen vorsehen können, die jedoch eine städtebauliche Rechtfertigung erfordern. Davon abweichend ließen sich solche Beschränkungen ausnahmsweise in den Fällen vorsehen, in denen Bestandsstandorte unter Rücknahme der Vorsorgeabstände übernommen werden. In diesen Fällen ist die Bestandsüberlegung der entscheidende Gesichtspunkt für die Flächenausweisung. Aber auch der Verzicht auf eine Höhenbeschränkung ließe sich abwägungsfehlerfrei begründen.

- Einige genehmigte Anlagen liegen knapp außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen des bestehenden FNP.
 - Müssen diese Standorte im Sinne des "erweiterten Bestandsschutzes" auch in der künftigen Planung berücksichtigt werden?
 - o Ist hier dem privaten Interesse der Eigentümer der Anlagen in der Abwägung das gleiche Gewicht zuzumessen wie bei Anlagen in der Konzentrationszone?
 - Ist hierfür das vom Planungsbüro vorgeschlagene Instrument der Darstellung von Einzelstandorten als Ausnahme von der Regel der Ausschlusswirkung des § 35 (3) zulässig?

Eine generelle Verpflichtung, knapp außerhalb der Konzentrationszonen gelegene Standorte mit genehmigten Anlagen in die Windkraftkonzentrationszonen einzubeziehen besteht nicht, vorbehaltlich dessen, dass die Standorte nicht alleine schon deshalb ausgewiesen werden müssen, weil sie innerhalb der Windvorranggebiete nach dem neuen Regionalplan liegen (das ist in Coesfeld der Fall, s. Stellungnahme der Bezirksregierung, damit erübrigen sich die weiteren gutachterlichen Empfehlungen)

• Können künftige Anlagenstandorte statt durch die Aufstellung eine vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch rein vertraglich (städtebaulicher Vertrag und Durchführungsvertrag) abgesichert werden?

Ein solches Vorgehen wäre unzulässig, ein entsprechender Vertrag wegen seiner "bebauungsplanersetzenden Wirkung" unwirksam.

Hinweise zu den Plandarstellungen

Der östliche Teil der ermittelten Potentialfläche XIII Letter Bruch ist rot schraffiert dargestellt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Untersuchungen hat der von der Interessengemeinschaft beauftragte Gutachter wegen der dort vorhandenen Vorkommen des großen Brachvogels vorgeschlagen, diesen Teil der Potentialfläche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, um hier den artenschutzfachlichen Aspekten Vorrang einzuräumen. Das gilt auch für die zwischen Suchraum XI und XIII liegende neue Fläche.

Der Korridor an der westlichen Stadtgrenze zwischen Heubachwiesen und NSG Kuhlenvenn wird auch weiterhin aus Umweltvorsorgegründen (Biotopverbund, s.a. Stellungnahmen zum Regionalplan) nicht als Konzentrationszone in den Planentwurf aufgenommen.

Im Plan ebenfalls dargestellt sind die Vorrangzonen aus dem Entwurf des Regionalplans, sachlicher Teilplan Energie. Diese Vorrangzonen sind für die kommunale Planung insofern von Bedeutung, dass innerhalb der Zonen die kommunale Planung an die Ziele der Landesplanung anzupassen ist. Die Zonen müssen daher als Konzentrationszonen in einem FNP dargestellt werden, wenn sich nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung städtebauliche oder umweltrelevante Aspekte ergeben, die eine andere Abwägung erfordern.

Die Vorrangflächen stellen jedoch keine weitere Grundlage für die kommunale Planung dar, da es sich um ein völlig anderes Planungsinstrument handelt. Während die Konzentrationszonen der kommunalen Planung die eigentlich nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Windenergie einschränken und damit eine Beschränkung der Eigentumsrechte begründen entfalten die Vorrangflächen der Regionalplanung diese Wirkung nicht. Insbesondere geben die im Regionalplan dargestellten Vorrangflächen keinen Hinweis darauf, in welchem Umfang in einer Kommune Konzentrationszonen im FNP auszuweisen sind, um der Windenergie ausreichend Raum zu gewähren.

Anlagen:

- 1 Potentialflächenanalyse
- 2 Entwurf sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
- 3 Entwurf Begründung mit Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien
- 4 Handreichung Windenergie
- 5 Gesprächsvermerk Bezirksregierung

Hinweis: Das Gutachten der Kanzlei Baumeister liegt den Fraktionen vor.